

A photograph of a man with brown hair, seen from the back, holding a young child with blonde curly hair. The child is laughing joyfully with their mouth wide open. They are standing in front of a multi-story building with balconies. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

LEG

**Gut wohnen.
Gut leben.**

Hauptversammlung

2021

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE am 27. Mai 2021

ISIN: DE 000LEG1110

WKN: LEG 111

LEG Immobilien SE
Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE,

die am Donnerstag, dem 27. Mai 2021 um 10.00 Uhr (MESZ; entspricht 8.00 Uhr UTC) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten im Van der Valk Airporthotel, Am Hülserhof 57, 40472 Düsseldorf stattfinden wird. Die Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre der LEG Immobilien SE und deren Bevollmächtigte vollständig in Bild und Ton live im Internet übertragen. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den „**Weiteren Angaben und Hinweisen**“, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Die genannten Unterlagen sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> veröffentlicht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1, 1. Halbsatz Aktiengesetz (AktG)¹ festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

¹ Die Umwandlung der LEG Immobilien AG in die LEG Immobilien SE wurde am 11. März 2021 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden seitdem für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 302.393.077,94 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 3,78 Dividende

je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 272.522.664,54

Vortrag auf neue Rechnung: EUR 29.870.413,40

Bilanzgewinn: EUR 302.393.077,94

Die Dividende wird nach Wahl der Aktionäre a) in bar oder b) in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet. Der Aktionär kann sich für einen Teil seiner Aktien für die Dividende in bar und für den anderen Teil seiner Aktien für die Dividende in Form von Aktien entscheiden. Die näheren Details dazu sind in einem gesonderten Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) Verordnung (EU) 2017/1129 dargelegt. Dieses Dokument ist auf der Internetseite der LEG Immobilien SE unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> zugänglich und enthält insbesondere Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien und Ausführungen über die Gründe und die Einzelheiten des Aktienangebots.

Die Fälligkeit der in bar zu leistenden Dividende wird im Hinblick auf die Möglichkeit der Aktionäre zur Ausübung ihres vorstehend beschriebenen Wahlrechts gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG auf den 28. Juni 2021 festgelegt. Soweit die Aktionäre die Aktiendividende wählen, werden sie die neuen Aktien der LEG Immobilien SE voraussichtlich ebenfalls am 28. Juni 2021 erhalten.

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand nach Kenntnis der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigten 72.095.943 Stückaktien. Sollte sich die Zahl dieser dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von je EUR 3,78 für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Auch für diesen angepassten Beschlussvorschlag gilt das Angebot, die Dividende statt in bar in Form von Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Der auf nicht dividendenberechtigter Stückaktien entfallende Betrag wird in diesem Fall auf neue Rechnung vorgetragen.

Da die Dividende in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinn des § 27 Körperschaftsteuergesetz (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, wird sie ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Die Dividende führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Dies gilt sowohl für die Barausschüttung als auch soweit die Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet wird. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Aktiendividende nur anbieten und durchführen werden, wenn sie das nach pflichtgemäßer Bewertung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre als sinnvoll erachten. Maßgeblich für diese Entscheidung wird insbesondere die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Verhältnis zu den jeweils aktuellen finanziellen Leistungskennzahlen sein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden diese Entscheidung vor der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 treffen. Sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat gegen die Durchführung einer Aktiendividende entscheiden, werden sie zwar weiterhin der Hauptversammlung den oben genannten Beschlussvorschlag unterbreiten. Das Wahlrecht für die Auszahlung der Dividende in Aktien wird dann aber nicht bestehen und die Dividende wird ausschließlich in bar ausgezahlt werden. Die Dividende würde in diesem Fall am 1. Juni 2021 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Die ordentliche Hauptversammlung 2020 der LEG Immobilien AG hat am 19. August 2020 zu Tagesordnungspunkt 12 beschlossen, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main für das erste Geschäftsjahr der LEG Immobilien SE zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer zu bestellen. Das erste Geschäftsjahr der LEG Immobilien SE ist nach dem genannten Beschluss das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG im Handelsregister der LEG Immobilien AG eingetragen wird.

Die Verschmelzung der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG ist am 11. März 2021 im Handelsregister der LEG Immobilien AG eingetragen worden, wodurch die LEG Immobilien AG die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) angenommen hat. Zum

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung 2020 gingen Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG davon aus, dass die Eintragung im Handelsregister noch im Geschäftsjahr 2020 erfolgen würde, so dass die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der LEG Immobilien SE für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen gehabt hätte. Da die Eintragung wider Erwarten erst im Jahr 2021 erfolgt ist, hätte die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nunmehr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der LEG Immobilien SE für das Geschäftsjahr 2021 zu prüfen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der LEG Immobilien SE für das Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat jedoch zwischenzeitlich ein Auswahlverfahren nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (Abschlussprüferverordnung) durchgeführt. Ergebnis dieses Auswahlverfahrens ist, dass der Aufsichtsrat der Hauptversammlung nunmehr eine andere Prüfungsgesellschaft vorschlagen wird. Daraufhin hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main der Gesellschaft am 11. Februar 2021 bestätigt, dass sie einen auf dem vorgenannten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der LEG Immobilien AG basierenden Prüfungsauftrag des Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE nicht annehmen würde. Aus diesem Grund ist die Hauptversammlung berufen, einen anderen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat daher vor, unter entsprechender Abänderung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 12 der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. August 2020 zu beschließen:

- a) Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

- b) Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zudem zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts nach §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz zum 30. Juni 2021 sowie der weiteren unterjährigen Finanzinformationen nach § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2022 aufgestellt werden, bestellt, soweit sich der Vorstand für eine prüferische Durchsicht möglicher weiterer unterjähriger Finanzinformationen entscheidet.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses. Auf Grundlage eines gemäß Art. 16 der Abschlussprüferverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von weiteren unterjährigen Finanzinformationen nach § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2022 aufgestellt werden, zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

6. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat besteht nach den Art. 40 Abs. 2 und 3 und Art. 9 Abs. 1 lit. c) der SE-Verordnung in Verbindung mit § 17 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sowie § 9.1 der Satzung der LEG Immobilien SE aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Frau Natalie Hayday hat ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied der LEG Immobilien AG wirksam niedergelegt und erklärt, dass sie ihr Aufsichtsratsmandat bei der LEG Immobilien SE nicht antreten wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Dr. Sylvia Eichelberg gemäß § 9.2 der Satzung der LEG Immobilien SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats stützt sich auf den Vorschlag des Nominierungsausschusses. Er berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und strebt die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils an. Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium setzen auch das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB um. Die Amtszeit der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2022, die über die Entlastung dieser Aufsichtsratsmitglieder beschließt. Die Herren Stefan Jütte und Dr. Johannes Ludewig werden dann altersbedingt nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 vorzuschlagen, als Nachfolgerin eine zusätzliche Frau zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen und den Aufsichtsrat auf sechs Mitglieder zu verkleinern; der Aufsichtsrat würde sich dann zu einem Drittel aus Frauen zusammensetzen.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratskandidatin sind im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 50 vom 19. Dezember 2019) neu gefassten § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE ist in § 9.11 bis 9.13 der Satzung festgesetzt. Die maßgeblichen Satzungsregelungen lauten:

„IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

(...)

9.11 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags. Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

9.12 Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

9.13 Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (sogenannte "D&O Versicherung") mit einer angemessenen Versicherungssumme ab."

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG ist im Anschluss an den Beschlussvorschlag unter II. dargestellt. Aufsichtsrat und Vorstand haben die Vergütungsregelungen in § 9.11 bis 9.13 der Satzung überprüft und sind der Auffassung, dass keine Anpassung erforderlich ist. Das wurde auch von einem renommierten externen Vergütungsberater bestätigt. Die Amtszeit der derzeit amtierenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2022, die über die Entlastung dieser Aufsichtsratsmitglieder beschließt. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung im Jahr 2022 den derzeit amtierenden Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE dann auch eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligt. Die in der Satzung geregelte Vergütung gilt erst mit der Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2022 für die Amtszeit der dann neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die in § 9.11 bis 9.13 der Satzung festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des nachfolgend unter II. dargestellten Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder wird bestätigt.

II. Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

1. Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE ist in den vorstehend wiedergegebenen § 9.11 bis 9.13 der Satzung der LEG Immobilien SE festgesetzt.

Demnach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Festvergütung, deren Höhe sich nach der Funktion im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen bemisst:

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags.

Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung.

Zudem werden den Aufsichtsratsmitgliedern entstandene, angemessene Auslagen erstattet. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben. Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme mit Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen.

Gemäß Satzung sind sämtliche Vergütungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Es ist Ziel der Vergütung des Aufsichtsrats, der Verantwortung in der Kontrollfunktion, den Anforderungen an das Aufsichtsratsamt insgesamt sowie der zeitlichen Belastung angemessen Rechnung zu tragen. Die Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrer Höhe die Anforderungen an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der LEG Immobilien SE, insbesondere den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie die damit verbundene Verantwortung. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und ihre Höhe steht – auch im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland und unter Berücksichtigung der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der LEG Immobilien SE.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung ermöglicht es, geeignete und qualifizierte Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen. Dadurch trägt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann. Auch die Beschränkung auf eine Festvergütung trägt diesen Aufgaben des Aufsichtsrats Rechnung. Die Beschränkung setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung des Vorstands angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren. Gemeinsam mit dem Vorstand fördert der Aufsichtsrat damit die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der LEG Immobilien SE. Zudem entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anhand einer Festvergütung der nationalen Best Practice sowie der in G.18 Satz 1 DCGK vorgesehenen Anregung.

Eine Differenzierung der Vergütung gemäß der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) erfolgt auf Basis der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat: Aufsichtsratsvorsitz, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz und ordentliches Mitglied sowie Ausschussvorsitz und -mitgliedschaften.

3. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung und des zugrunde liegenden Vergütungssystems

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterrichtlinie (ARUG II) ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Vergütungssystem entsprechend der Vorgaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Absatz 1 Satz 2 AktG zu erstellen. Beginnend im Jahr 2021 und danach mindestens alle vier Jahre ist über die Vergütung des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist (§ 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG). Die Bestimmungen des AktG und die Empfehlungen des DCGK bilden den regulatorischen Rahmen für die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft. Die Überprüfung beinhaltet unter anderem den Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen, die hinsichtlich relevanter Größenkennzahlen mit der LEG Immobilien SE vergleichbar sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor. Das Präsidium bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich des Vergütungssystems vor.

Die Vorbereitung und Vorlage von Beschlussvorschlägen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder obliegt Vorstand und Aufsichtsrat gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung. Das führt zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest und bestimmt damit auch das der Vergütung zugrunde liegende Vergütungssystem.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 72.095.943,00 und ist eingeteilt in 72.095.943 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren.

2. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl I 2020, S. 569), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl I 2020, S. 3332) (COVID-19-Gesetz), hat der Vorstand der LEG Immobilien SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 27. Mai 2021, ab 10.00 Uhr (MESZ), für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre vollständig in Bild und Ton live im Internet über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung (HV-Portal) übertragen (<https://ir.leg-se.com/hv2021>). Für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit den Einberufungsunterlagen individuelle Zugangsdaten übersandt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung. Wir bitten die Aktionäre daher um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre wird durch elektronische Briefwahl sowie durch Bevollmächtigte, insbesondere die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ermöglicht. Den Aktionären wird ein Fragerecht im Weg der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

2.1 Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann ausschließlich durch elektronische Briefwahl und die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie Dritter ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung alle Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 20. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Maßgeblich ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Die Anmeldung bei der Gesellschaft kann unter Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals elektronisch und gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internet-Adresse

<https://ir.leg-se.com/hv2021>

erfolgen

oder muss der Gesellschaft in Textform unter der Anschrift

LEG Immobilien SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder unter der E-Mail-Adresse

namensaktien@linkmarketservices.de

oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG in deutscher oder englischer Sprache zu gehen.

2.2 Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. einen hierzu bereiten Intermediär im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG, eine Aktionärsvereinigung oder von der Gesellschaft benannte sog. Stimmrechtsvertreter, ausüben. Eine frist- und formgerechte Anmeldung ist erforderlich. Bevollmächtigte, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, können jedoch nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“ (2.5.1) und „Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter“ (2.5.2).

2.3 Hinweise zur Stimmabgabe bei elektronischer Briefwahl

Außerdem können Aktionäre ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl ausüben. Auch im Fall der elektronischen Briefwahl ist eine fristgemäße Anmeldung in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl“ (2.5.3).

2.4 Hinweise zum Umschreibestopp

- a. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist daher der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 21. Mai 2021, 0.00 Uhr (MESZ), bis zum Tag der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der 20. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ) (sog. „Technical Record Stop“).
- b. Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

2.5 Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Stimmrechtsvertreter oder elektronische Briefwahl ausüben.

2.5.1 Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

- a. Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst durch elektronische Briefwahl, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Stimmenauszählung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Bevollmächtigte können nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Intermediär im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- aa. in Textform gegenüber der Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, oder
- bb. in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> ein Formular für die Vollmachtserteilung an Dritte gegenüber der Gesellschaft zur Verfügung.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln. Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.

Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

- b. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.
- c. Die Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten gilt als Widerruf zuvor abgegebener Stimmen per elektronischer Briefwahl oder Bevollmächtigung und Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.
- d. Bitte weisen Sie Ihre Bevollmächtigten auf die Informationen zum Datenschutz hin (siehe unten 4.).

2.5.2 Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich bei der Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Personen (sog. Stimmrechtsvertreter) in der virtuellen Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter (i) keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegennehmen und dass sie (ii) nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- c. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post oder E-Mail bis zum 26. Mai 2021, 17.00 Uhr (MESZ) erteilt, geändert und widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> ist die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter noch vor und auch während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Stimmentauszahlung möglich. Die Zugangsdaten werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit den Einberufungsunterlagen übersandt.
- d. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis zum 26. Mai 2021, 17.00 Uhr (MESZ) auch im Wege der Übermittlung durch Intermediäre erteilt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft.

- e. Bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung in der Hauptversammlung können bereits abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeit besteht auch für fristgemäß per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter.
- f. Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedienen.
- g. Wenn Erklärungen über die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auf mehreren der möglichen Übermittlungswege (i) Post, (ii) E-Mail, (iii) elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft und (iv) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene Erklärung als verbindlich.
- h. Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl nicht aus.
- i. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Stückaktien.
- j. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

2.5.3 Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

- a. Fristgerecht angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre ausüben. Elektronische Briefwahlstimmen können über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre abgegeben, geändert und widerrufen werden. Über das passwortgeschützte HV-Portal können Stimmen per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Die Zugangsdaten werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit den Einberufungsunterlagen übersandt. Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre können Stimmen per elektronischer Briefwahl bis zum 26. Mai 2021, 17.00 Uhr (MESZ), abgegeben, geändert oder widerrufen werden. In diesen Fällen ist der Zugang bei der Gesellschaft entscheidend.
- b. Bitte beachten Sie, dass durch elektronische Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- c. Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

- d. Wenn Erklärungen zur Abgabe, zur Änderung oder zum Widerruf von Briefwahlstimmen auf mehreren der möglichen Übermittlungswege (i) Post, (ii) E-Mail, (iii) elektronisch im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> und (iv) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene Erklärung als verbindlich. Die elektronische Briefwahl schließt eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte nicht aus. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte einschließlich der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.
- e. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Stückaktien.
- f. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene elektronische Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

2.5.4 Formulare für Anmeldung und Bevollmächtigung

Anmeldung und Bevollmächtigung können insbesondere mit dem den Einberufungsunterlagen beigefügten Anmeldebogen, aber auch auf beliebige andere oben in den Abschnitten 2.1, 2.2 sowie 2.5.1 und 2.5.2 beschriebene formgerechte Weise erfolgen. Ein universell verwendbares Vollmachts- und Weisungsformular ist auf unserer Internetseite unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> zugänglich.

Wenn Sie direkt einen Intermediär im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigen wollen, stimmen Sie sich bitte mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmachtserteilung ab.

2.6 Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld und im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte und Möglichkeiten zu. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021>.

2.6.1 Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Anschrift:

LEG Immobilien SE

Vorstand

Hans-Böckler-Straße 38

40476 Düsseldorf

Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 26. April 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Anzahl Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2.6.2 Gegenanträge; Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie mit einer Begründung zu versehen und mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum 12. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ),

unter der Anschrift

LEG Immobilien SE

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

oder unter der E-Mail-Adresse

antraege@linkmarketservices.de

oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre zu übersenden. Anderweitig adressierte und nach der vorstehend genannten Frist eingehende Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> zugänglich gemacht. Der Vorstand braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu

machen und kann Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AktG vorliegen. Die Einzelheiten hierzu sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> dargestellt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Während der virtuellen Hauptversammlung können Aktionäre nach der Konzeption des COVID-19-Gesetzes keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge stellen. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten jedoch gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

2.6.3 Fragerecht

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des COVID-19-Gesetzes wird den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens zum 25. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ) unter Angabe der Nummer der Stimmrechtskarte im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt und während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des LEG-Konzerns und der in den LEG-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet. Er kann Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Bitte beachten Sie, dass die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, im Rahmen der Beantwortung von Fragen in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt werden, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Es werden ausschließlich Fragen in deutscher Sprache beantwortet.

Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

2.6.4 Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder durch Bevollmächtigung, z.B. der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausgeübt haben, haben gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz die Möglichkeit, über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> im Wege der elektronischen Kommunikation gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung ist über das passwortgeschützte HV-Portal von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

3. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung; Internetseite

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> zugänglich.

4. Datenschutzhinweise

Informationen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den diesbezüglichen Rechten der Aktionäre gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2021> und www.leg-wohnen.de/unternehmen/datenschutz/ zugänglich.

Düsseldorf, im April 2021

LEG Immobilien SE

Der Vorstand

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie Empfehlungen C.13 und C.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidatin

Dr. Sylvia Eichelberg, Köln, Vorstandsvorsitzende der Gothaer Krankenversicherung AG, Köln

Berufliche Laufbahn und aktuelle berufliche Tätigkeit seit Januar 2021

Vorstandsvorsitzende der Gothaer Krankenversicherung AG, Köln, Mitglied der Vorstände der Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Gothaer Finanzholding AG

Februar 2016 bis Dezember 2020

Bereichsleiterin „Firmenkundengeschäft“ im Ressort „P&C“ (Januar - Dezember 2020),
Bereichsleiterin „Groß- und Komplexschäden“ (Februar 2016 - Dezember 2019), AXA Konzern AG, Köln

Oktober 2010 bis Januar 2016

Bereichsleiterin „International Claims“ (Oktober 2013 - Januar 2016), Assistentin des Vorstandsvorsitzenden (Oktober 2010 - September 2013), ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf

Juli 2007 bis September 2010

Rechtsanwältin / Wiss. Mitarbeiterin, Noerr LLP, Düsseldorf

Ausbildung

2017	Promotion: Dr. jur., Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
September 2009	Zweites juristisches Staatsexamen, OLG Düsseldorf
Februar 2006	Erstes juristisches Staatsexamen, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten

Keine

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Frau Dr. Eichelberg und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen

Besondere Kenntnisse in der Versicherungsbranche und der Personalführung
Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Produktentwicklung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Recht/Compliance, Corporate Governance
Besondere Kenntnisse in agilen Zusammenarbeitsmodellen, Diversity und ESG
Besondere Erfahrung im Industrie-, Firmen- und Privatkundensegment